

32. Sächsischer Ärztetag/66. Tagung der Kammerversammlung
17./18. Juni 2022

Beschlussvorlage Nr. 6

Satzung
zur Änderung der Ordnung zur Zahlung von
Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit

Vom 20. Juni 2022

Aufgrund der §§ 12 Abs. 3, 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes über Berufsausübung, Berufsvertretungen und Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker sowie der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Heilberufekammergesetz – SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2021/2022 vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, in Verbindung mit § 13 Abs. 1 der Hauptsatzung der Sächsischen Landesärztekammer (Hauptsatzung) vom 7. Oktober 1994 (ÄBS S. 786), die zuletzt durch Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 2. Juli 2021 (<https://www.slaek.de/de/05/AmtlicheBekanntmachungen.php>, Bereitstellung 7. Juli 2021) geändert worden ist, hat die Kammerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer am 18. Juni 2022 die folgende Satzung zur Änderung der Ordnung zur Zahlung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit vom 10. Oktober 1992 beschlossen:

Artikel 1

Die Ordnung zur Zahlung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit vom 10. Oktober 1992, zuletzt geändert mit Satzung vom 17. Juni 2020 (veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 7/2020, S. 12), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„**Folgende ehrenamtlich Tätige erhalten** eine pauschalierte monatliche Entschädigung in folgender Höhe:

1. Präsident	9.250 EUR
2. Vizepräsidenten	je 3.685 EUR
3. Vorstandsmitglieder	je 1.870 EUR
4. Ausschussvorsitzende	je 290 EUR
5. Vorsitzende von Kommissionen und ständigen Arbeitsgruppen, die für eine Wahlperiode gebildet werden,	je 170 EUR
6. Ehrenamtliche Leiter der Bezirksstellen Chemnitz, Dresden und Leipzig	je 290 EUR
7. Vorsitzende der Kreisärztekammern	je 400 EUR ¹⁾

¹⁾Darin ist eine Entschädigung für Fahrtkosten enthalten, die für Fahrten in Erledigung von Aufgaben der Kreisärztekammer innerhalb deren Gebietes entstehen. Fahrtkosten werden insofern nicht gezahlt.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In Anbetracht der Tatsache, dass die nachfolgend ehrenamtlich Tätigen für die Sächsische Landesärztekammer arbeitsmäßig besonders belastet sind, erhalten diese – gegebenenfalls anstelle einer in Absatz 1 Nr. 4 oder 5 für dieselbe Aufgabe vorgesehenen Entschädigung – eine pauschalierte monatliche Entschädigung in folgender Höhe:

1. Vorsitzender der Gutachterstelle für Arzthaftungsfragen	2.200 EUR
2. Vorsitzender der Ethikkommission	2.200 EUR
3. Vorsitzender des Redaktionskollegiums	1.870 EUR
4. Rechtsberater der Gutachterstelle für Arzthaftungsfragen	1.870 EUR
5. Vorsitzender des Weiterbildungsausschusses	1.870 EUR
6. Vorsitzender der Sächsischen Akademie für ärztliche Fort- u. Weiterbildung	1.870 EUR
7. Vorsitzender des Ausschusses Berufsrecht	1.870 EUR
8. Vorsitzender der Fachkommission Röntgen	1.870 EUR“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „4.300 EUR/Monat“ durch die Angabe „4.533 EUR/Monat“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Der Betrag wird automatisch an die prozentuale Tarifentwicklung des TV-Ärzte/VKA angepasst.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Absatz 2 Ziffer 1 bis 7“ durch die Angabe § 2 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 1 bis 8“ ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Kalendertägliches Sitzungsgeld wird wie folgt gewährt:

weniger als 3 Stunden	80 EUR
weniger als 5 Stunden	100 EUR
weniger als 9 Stunden	150 EUR
ab 9 Stunden	200 EUR.“

c) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz angefügt:

„(7) Für die Teilnahme an Sitzungen mittels Video- oder Webkonferenztechnik außerhalb der Kammer wird ein Aufschlag auf das Sitzungsgeld in Höhe von 15 EUR pro Sitzung gezahlt.“

Artikel 2

Die Satzung zur Änderung der Ordnung zur Zahlung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Dresden, 18. Juni 2022

Erik Bodendieck
Präsident

Dr. med. Michael Nitschke-Bertaud
Schriftführer

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Ordnung zur Zahlung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit wird hiermit ausgefertigt und gemäß § 15 Abs. 2 der Hauptsatzung bekannt gemacht.

Dresden, 20. Juni 2022

Erik Bodendieck
Präsident